

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2021 (MüABl. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift von § 2 wird das Wort „Gebührenschildne\*rin“ durch das Wort „Gebührenschildner\*in“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wertstofftonnen“ durch das Wort „Wertstoffbehälter“ ersetzt.
  - b) Absatz 12 Satz 1 werden das Wort „Wertstofftonnen“ durch das Wort „Wertstoffbehälter“ und die Worte „falsch befüllte“ durch das Wort „fehlbefüllte“ ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.